



Hamburg, 31. August 2017

**Gesellschaft zur Wahrnehmung von
Veranstalterrechten mbH**
Hamburg

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des
Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2016 gemäß § 58 VGG



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Transparenzbericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH
Anlage 2	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Hamburg, den 31. August 2017

DÜRKOP MÖLLER UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Herbert Dürkop
Wirtschaftsprüfer

Stephan Harzer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

**Gesellschaft zur Wahrnehmung von
Veranstalterrechten mbH**
Hamburg

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2016
gemäß § 58 VGG



INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>
A. JAHRESABSCHLUSS UND KAPITALFLUSSRECHNUNG	
I. Bilanz zum 31. Dezember 2016	1
II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016	2
III. Kapitalflussrechnung	3
IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2016	4
B. TÄTIGKEITSBERICHT	6
C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	8
D. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN	9
E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR	10
F. VERGÜTUNG DER ORGANE	11
G. FINANZINFORMATIONEN	12

A. JAHRESABSCHLUSS UND KAPITALFLUSSRECHNUNG

I. Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA	31.12.2016	31.12.2015	PASSIVA	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	714,00	0,00	II. Kapitalrücklage	10.000,00	10.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	1.810,39	7.816,46	III. Verlustvortrag	-29.693,33	-24.980,62
	2.524,39	7.816,46	IV. Jahresfehlbetrag	-6.109,04	-4.712,71
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.563,18	6.858,93	IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	802,37	0,00
	8.087,57	14.675,39		0,00	5.306,67
B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	802,37	0,00	B. Rückstellungen		
			1. Sonstige Rückstellungen	3.000,00	3.500,00
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.889,94	0,00
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.889,94		
			(Vorjahr: EUR 0,00)		
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	5.868,72
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00		
			(Vorjahr: EUR 5.868,72)		
				5.889,94	5.868,72
				8.889,94	14.675,39
	8.889,94	14.675,39			

**II. Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**

	<u>2016</u> EUR	<u>2015</u> EUR
1. Umsatzerlöse	900,00	2.100,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	534,50	93,30
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-7.543,54	-6.906,85
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,01
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>0,83</u>
6. Ergebnis nach Steuern	<u>-6.109,04</u>	<u>-4.712,71</u>
7. Jahresfehlbetrag	-6.109,04	-4.712,71
8. Verlustvortrag	<u>-29.693,33</u>	<u>-24.980,62</u>
9. Bilanzverlust	<u><u>-35.802,37</u></u>	<u><u>-29.693,33</u></u>

III. Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die dargestellte Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	<u>TEUR</u>	<u>2016 TEUR</u>	<u>2015 TEUR</u>
- Periodenergebnis	-6		-5
- Abnahme der Rückstellungen	-1		-2
+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	6		2
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	<u>0</u>		<u>6</u>
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>-1</u>	<u>1</u>
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>0</u>	<u>0</u>
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>0</u>	<u>0</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>-1</u>	<u>1</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>7</u>		<u>6</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u><u>6</u></u>	<u><u>7</u></u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
+ Zahlungsmittel		<u>6</u>	<u>7</u>
		<u><u>6</u></u>	<u><u>7</u></u>

IV. Anhang

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH hat ihren Sitz in Hamburg und wird beim Amtsgericht Hamburg Abteilung B unter der Nummer 120911 geführt. Der Jahresabschluss 2016 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang. Daneben ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Berichtsjahr war die Gesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB zu qualifizieren. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt jedoch gemäß § 57 Abs. 1 VGG nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (§§242 ff. und §§ 264 ff. HGB).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Dieses Gliederungsschema ist im Vergleich zum Vorjahr durch die erstmalige Anwendung der durch das BilRUG geänderten Vorschriften des HGB im folgenden Punkt neu: Streichung des bisherigen Postens „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“, Einfügung des Postens „Ergebnis nach Steuern“ zwischen den Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ und „Jahresfehlbetrag“.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind die Bilanzierungsmethoden der §§ 246 - 251 HGB beachtet worden. Es sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit den Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen saldiert. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln bewertet worden.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Erfüllungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Allgemein

Die Bilanz ist gemäß § 266 Abs. 1 HGB in Kontoform aufgestellt, wobei die entsprechenden Gliederungsvorschriften beachtet wurden.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene gezeichnete Kapital in Höhe von EUR 25.000,00 wurde voll eingezahlt.

IV. HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Am Bilanzstichtag bestanden keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen.

V. SONSTIGE ANGABEN

Die Geschäftsführung lag im Berichtsjahr bei dem Geschäftsführer:

- Herrn Dr. Johannes Ulbricht, Hamburg

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Negative Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Hamburg, den 24. August 2017

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN MBH

- Geschäftsführung -

B. TÄTIGKEITSBERICHT

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Tätigkeit der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH erstreckt sich satzungsgemäß auf die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts des Veranstalters nach § 81 UrhG, soweit dieses nicht durch die GVL wahrgenommen wird. Der Wahrnehmungsbereich der GVL beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beteiligung der Veranstalter am Pauschalabgabenaufkommen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die GWVR wurde mit Bescheid vom 15.09.2014 durch das Deutsche Patent und Markenamt als Aufsichtsbehörde zugelassen. Seitdem führt sie Verhandlungen mit Rechteinhabern, um Gesamtverträge abzuschließen. Sofern in einem bestimmten Bereich kein Gesamtvertrag abgeschlossen werden kann, muss einseitig ein Tarif aufgestellt werden. Die Tonträgerwirtschaft, Rundfunksender und Online Musikverwerter können zwar den gesetzlichen Anspruch der Veranstalter auf Beteiligung bei der Auswertung von Live Mitschnitten aus § 81 UrhG dem Grunde nach nicht bestreiten, versuchen aber naturgemäß, diesen Eingriff in ihre Wertschöpfungskette zu minimieren oder zumindest zu verzögern. Deshalb gestaltet sich der Abschluss von Gesamtverträgen für die GWVR etwas mühevoll. Im Bereich der Tonträger und Bildtonträgerlizenzierung liegt weiterhin ein Angebot des Bundesverbands Musikindustrie für den Abschluss eines Gesamtvertrags vor, das eine Beteiligung der Veranstalter in Höhe von 2,5 % des Handelsabgabepreises (HAP) vorsieht. Dieses Angebot erschien der GWVR zu niedrig. Die GWVR hat deshalb Anfang 2017 Tarife für die Tonträgerherstellung und Bildtonträgerherstellung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auf Grundlage dieser Tarife hat sie in einer Reihe von offenen Fällen das Inkasso gestartet.

Die öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten haben zwar zunächst Interesse an Gesamtvertragsverhandlungen mit der GWVR bekundet, sind dann aber nicht in Verhandlungen eingestiegen, sondern warteten ab, dass die GWVR auch in diesem Bereich Tarife aufstellt. Dies ist Anfang 2017 geschehen.

Der Bundesverband der privaten Rundfunkanstalten VPRT hat zwar ein grundsätzliches Interesse an Gesamtvertragsverhandlungen bekundet, will aber zunächst seine Mitglieder befragen, ob die Verhandlungen weitergeführt werden sollen. Im Online Bereich hat die Download und Streamingplattform Apple/iTunes für die GWVR und ihre Mitglieder die Möglichkeit geschaffen, exklusive Live-Tracks auf Apple Music und iTunes anzubieten. Nunmehr werden die ersten Live-Tracks produziert.

2. Geschäftsverlauf

Da die operative Geschäftstätigkeit der GWVR nur langsam anläuft, wurden nur geringfügige Einnahmen im Geschäftsjahr erzielt. Das Jahresergebnis ist geprägt durch Gründungs- und Verwaltungsaufwendungen.

3. Lage

Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Da sich die Verwertungsgesellschaft weiterhin in der Anlaufphase befindet, wurden noch keine Einnahmen erzielt, da erst Gesamtverträge abgeschlossen oder Tarife aufgestellt werden müssen und zudem das Inkasso organisiert werden muss.

Somit ergeben sich im Geschäftsjahr 2016 in erster Linie sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 8 (VJ: TEUR 7). Diese ergeben sich aus Rechts- und Beratungskosten sowie Abschluss- und Prüfungskosten. Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 1 bestehen ausschließlich aus Aufnahmegebühren.

Finanzlage

Die Eigenkapitalstruktur hat sich aufgrund der noch nicht operativen Geschäftstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 5 auf TEUR 0 reduziert. Es ergab sich im Geschäftsjahr ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 1.

Die Liquiditätslage war während des Berichtszeitraums ausreichend und die Zahlungsfähigkeit war stets gegeben. Die Gesellschaft weist auf der Aktivseite der Bilanz nahezu ausschließlich flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von TEUR 6 (VJ: TEUR 7) aus.

Vermögenslage

Die Gesellschaft weist im Geschäftsjahr 2016 ausschließlich kurzfristig gebundenes Vermögen aus.

III. Chancen und Risikobericht

Da die GWVR „von Null anfängt“, sind die Risiken gering – es gibt nur geringfügige Verluste. Wesentliches Risiko ist daher das Liquiditätsrisiko. Die Anlaufverluste sind zu finanzieren. Es gibt gute Chancen, dass die GWVR nach dem Geschäftsjahr 2016 durch die Tarifaufstellung auch den tariflich vorgesehenen Anteil an der Wertschöpfung der Rechtenutzer vereinnahmen kann und auf diese Weise dauerhaft Einnahmen erzielen wird.

IV. Prognosebericht

Die GWVR hat Anfang 2017 ihre ersten Tarife aufgestellt. Erste Einnahmen wird die GWVR somit 2017 erzielen.

Hamburg, den 24. August 2016

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN MBH

- Geschäftsführung -

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG und entsprechend den Vorschriften des § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht Gesetz und Satzung. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hamburg, 28. August 2017

DÜRKOP MÖLLER UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Herbert Dürkop
Wirtschaftsprüfer

Stephan Harzer
Wirtschaftsprüfer



Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

D. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

- Firma Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH
- Gründung 15. November 2011
- Sitz Hamburg
- Handelsregister-Eintragung Amtsgericht Hamburg: HRB 120911. Neueintragung am 7. Dezember 2011, letzte Änderung vom 9. Februar 2017
- Gesellschaftsvertrag Vom 15. November 2011, gültig in der Neufassung vom 19. Januar 2017
- Geschäftsjahr Kalenderjahr
- Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für Veranstalter im Sinne von § 81 UrhG originär ergeben oder Rechte im Sinne von § 81 UrhG, die auf Berechtigte übertragen sind (nachfolgend „Veranstalterrechte“ genannt) sowie die rechtmäßige Verteilung der sich hieraus ergebenden Einnahmen an die Berechtigten. Das Unternehmen ist berechtigt und nach § 34 VGG verpflichtet, denjenigen, die die Veranstalterrechte nutzen wollen, die erforderliche Genehmigung zu erteilen oder in die Nutzung einzuwilligen.
- Stammkapital EUR 25.000,00
- Gesellschafter bdv - Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V., Hamburg (100%)
- Geschäftsführung Herr Dr. Johannes Rudolf Jürgen Ulbricht

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß einzeln. Von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB ist der Geschäftsführer befreit.



Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

F. VERGÜTUNG DER ORGANE

Im Geschäftsjahr wurden keine Vergütungen und sonstigen Leistungen gezahlt.



Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

G. FINANZINFORMATIONEN

Die Einnahmen im Geschäftsjahr bestanden aus Erlösen aus Aufnahmegebühren in Höhe von insgesamt TEUR 1.

Weitere Informationen sind dem Tätigkeitsbericht zu entnehmen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.